

Das Asylverfahren (Kurzübersicht)

Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgartenstr. 25, 76829 Landau
www.rechtsanwalt-werther.de Tel 06341/141314 Fax 06341/141315

1. Asylantrag

a) Zuständig für die Entgegennahmen und Bearbeitung eines Asylantrages ist das Bundesamt **für Migration und Flüchtlinge** (BAMF). Das BAMF hat seinen Hauptsitz in Nürnberg und in jedem Bundesland mindestens eine Außenstelle (z.B. Trier in Rheinland-Pfalz). Der Antrag ist grundsätzlich **persönlich** beim BAMF zu stellen.

Zu unterscheiden ist nach der Rechtsprechung (fraglich ob europarechtskonform) zwischen dem Schutzgesuch und dem formellen Asylantrag. Dieser Unterschied spielt vor allem im Dublin-Verfahren eine Rolle, aber auch für eine mögliche Strafbarkeit wegen illegaler Einreise.

Häufig gehen Asylsuchende nicht direkt zum BAMF, sondern werden von der Polizei aufgegriffen oder gehen zu einer Ausländerbehörde. Diese Stellen dürfen keinen Asylantrag entgegennehmen. Die Asylsuchenden werden dann an die Zentrale Aufnahmeeinrichtung (ZAE oder auch ZAA oder ZAB) weitergeleitet. Dort werden sie registriert (Name, Fingerabdrücke, Fotos) und erhalten ein Dokument, die sog. **BÜMA** (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender).

Grundsätzlich müssten die Asylsuchenden die nächsten 3 Monate in der Aufnahmeeinrichtung (in RP in Trier und Ingelheim, eine weitere soll in Hermeskeil errichtet werden) bleiben. In der Praxis erfolgt momentan nach wenigen Tagen schon die Umverteilung in die Gemeinden. Die Umverteilung wird nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ vorgenommen. Häufig haben die Asylsuchende zu diesem Zeitpunkt noch keinen formellen Asylantrag gestellt. Dieser erfolgt unter Umständen erst Wochen, wenn nicht sogar Monate später.

b) Das BAMF entscheidet über Schutzbegehren im Sinne der **Genfer Flüchtlingskonvention** und über das Vorliegen von sonstigen **Abschiebeverboten**.

Ein wirksamer Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt.

Im Einzelfall ist zu überlegen, ob tatsächlich ein Asylverfahren eingeleitet werden soll (z.B. wenn ein Dublin-Verfahren im Raum steht, bei schwer kranken Personen, Minderjährigen).

2. Dublin-III-Verfahren

a) Die Dublin-III-VO ist eine europarechtliche Verordnung, die in allen Ländern der EU, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island gilt, regelt, welches Land für den Asylantrag

zuständig ist. Die Dublin-III-VO enthält dabei sehr ausdifferenzierte Regelungen, wann welches Land zuständig ist.

Im Grundsatz kann man sagen: Das Land, in dem der Asylsuchende zuerst seinen Fuß gesetzt hat, ist für das Asylverfahren zuständig. Beispiel: Der übliche Reiseweg eines Somaliers ist von Somalia über Libyen nach Italien. Dadurch wird (und bleibt) Italien, auch wenn der Asylsuchende jetzt weiterwandert, z.B. nach Deutschland, für sein Asylverfahren zuständig. In entsprechenden Bescheiden wird dann angeordnet, dass der Ausländer in das jeweilige Land (z.B. Italien oder Ungarn) zurückgebracht werden muss.

Hierbei gibt es dann Ausnahmen, wenn es sich z.B. um Minderjährige handelt oder in dem Land sehr schlimme Zustände (sog. systemische Mängel) vorliegen.

Auch kann durch Ablauf von Fristen ein anderes Land zuständig werden.

Die Dublin-III-VO spielt in der Praxis eine sehr große Rolle. Ca. die Hälfte aller Fälle sind Dublin-Verfahren. Hier ist es wichtig, umgehend einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Vieles ist sehr umstritten, die Rechtsprechung, gerade das in Rheinland-Pfalz zuständige Verwaltungsgericht in Trier, ist sehr restriktiv, so dass schon frühzeitig Wege gesucht werden sollten, eine Überstellung nach dem Dublin-Verfahren zu umgehen.

b) Das BAMF erkennt durch den Abgleich von Fingerabdrücken, ob jemand bereits in einem anderen Land einen Asylantrag gestellt hat oder dort zumindest illegal sich aufgehalten hat (man spricht dann von Eurodactreffer).

- Eurodactreffer 1: Asylantrag gestellt
- Eurodactreffer 2: Illegaler Grenzübertritt
- Eurodactreffer 3: Illegaler Aufenthalt

Noch kann man nicht erkennen, wie der Asylantrag des Schutzsuchenden ausgegangen ist. Dies soll sich angeblich ab Mitte Juli 2015 ändern.

c) Wichtig sind bestimmte Fristen im Dublin-Verfahren:

	Ersuchen	Antwort des ersuchenden Staates	Überstellungsfrist Art. 29 (beginnt ab Antwort)
Aufnahmeverfahren, Eurodactreffer 2	3 Monate 2 Monate bei Eurodactreffer Art. 21	2 Monate Art. 22	6 Monate 12 Monate Straf/U-Haft 18 Monate bei Untertauchen
Wiederaufnahmeverfahren, Eurodactreffer 1	3 Monate 2 Monate bei Eurodactreffer Art. 23,24	1 Monat 2 Wochen bei Eurodactreffer Art. 25	s.o.
Abschiebungshaft Art. 28	1 Monat	2 Wochen	6 Wochen, ansonsten aus Haft zu entlassen

Nach der Rechtsprechung der meisten Verwaltungsgerichte hat der Ablauf der Überstellungsfrist zur Folge, dass keine Überstellung in das andere Land mehr vorgenommen werden darf (anders manchmal das VG Trier). Deutschland wird dann für das Asylverfahren zuständig.

Da Überstellungen nach der Dublin-Verordnung häufig nicht funktionieren (nur ca. jede 5. Überstellung wird auch tatsächlich durchgeführt), gehen das BAMF und immer mehr Gerichte dazu über andere Wege (häufig auch unter „Verbiegung“ des Rechts) zu finden, damit Überstellungen doch noch möglich sein sollen.

d) Nicht unter Dublin-III fallen Personen, die in anderen Ländern schon einen Schutzstatus erhalten haben (z.B. Somalier mit Flüchtlingsstatus in Italien), sog. **Anerkanntenproblematik**. Diese Personen können jederzeit wieder überstellt werden, hier gibt es keine Verfahrensgarantien wie in der Dublin-Verordnung.

Problem: Häufig scheitern dann aber Überstellungen daran, dass der andere Staat den Schutzsuchenden nicht mehr aufnehmen will (z.B. weil Fristen in sog. Rückführungsabkommen abgelaufen sind). Diese Personen haben dann kaum eine Chance in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

e) Die Dublin-III-VO ist faktisch gescheitert. Es hängt häufig auch von glücklichen Zuständen ab, ob jemand in das Dublin-Verfahren „rutscht“ (oder das BAMF durch Untätigkeit einfach die Fristen versäumt). Viele Überstellungen scheitern. Das Asylsystem in vielen Ländern ist katastrophal (in Griechenland z.B. ist es so schlimm, dass dort nicht überstellt werden darf; in Italien droht Obdachlosigkeit, in Ungarn oder Malta wird man inhaftiert etc), es gibt keine einheitliche Rechtsprechung, manchen Länder sind heillos überfordert, weil sie den Hauptansturm der Flüchtlinge zu bewältigen haben (Italien, Spanien, Ungarn)

3. Das weitere Asylverfahren

a) Das Asylverfahren beginnt erst mit der formellen Antragstellung. Zuvor haben die Schutzsuchenden entweder eine Bescheinigung darüber, dass sie sich als Asylsuchende gemeldet haben bzw. bekommen eine Duldung ausgestellt (was falsch sein dürfte). Nach der formellen Antragstellung erhalten sie dann eine Aufenthaltsgestattung.

b) Kernstück des Asylverfahrens ist die **Anhörung**. Diese gliedert sich in 3 Teile:

- Reisewegbefragung
- Standardfragen
- Anhörung hinsichtlich des Schutzbegehrens

Häufig ist es so, dass zwischen der Reisewegbefragung und der weiteren Anhörung Monate, wenn nicht gar Jahre liegen.

Durch die Reisewegbefragung will man herausfinden, wie die Person eingereist ist und ob ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird.

In den Standardfragen (25 Fragen) muss der Asylsuchende Angaben zur seiner Person und seiner Herkunft machen.

Anhörung hinsichtlich Schutzbegehrens: Hier sollte der Asylsuchende umfassend und erschöpfend Angaben zu seinen Fluchtgründen machen.

c) Häufig ist es so, dass der Schutzsuchende keinerlei Unterlagen hat, durch die er seine Verfolgungsgeschichte verifizieren kann, so dass nur überprüft werden kann, wie glaubwürdig die Angaben des Schutzsuchenden sind. Selbst wenn Urkunden vorlegt werden, werden diese häufig als gefälscht angesehen. Es kommt also in den meisten Fällen darauf an,

dass der Schutzsuchende glaubhaft sein Schicksal vorträgt. Daher ist es anzuraten, wenn dazu die Möglichkeit besteht, schon vor der Anhörung einen Rechtsanwalt aufzusuchen, um die einzelnen Punkte im Detail besprechen zu können. Auf Grund kultureller Unterschiede, Traumatisierung, Scham und vor allem auch Beeinflussung durch „falsche“ Freunde (oft auch unbeabsichtigt) erzählen Flüchtlinge häufig nicht ihre wahre Geschichte bzw. erfinden etwas hinzu oder lassen sehr wichtiges weg. Wenn vorher die Anhörung geprobt wird, kann man zumindest die schlimmsten Fehler verhindern.

d) Während des Asylverfahrens hat der Asylsuchende eine Reihe von **Mitwirkungspflichten**, die er unbedingt einzuhalten hat; elementar wichtig ist, dass er postalisch erreichbar ist. Sein Name muss am Briefkasten stehen und er muss jeden Wechsel seiner Anschrift mitteilen. Anders als im „Nicht-Asylrecht“ wird der Zugang eines Briefes fingiert. Sprich: Hat der Asylbewerber keinen Namen an seinem Briefkasten oder hat er nicht mitgeteilt, dass er umgezogen ist, weshalb ihm kein Brief zugestellt werden kann, gilt die Zustellung als fingiert, d.h. der Brief gilt als zugestellt, so dass ab diesem Zeitpunkt die Fristen für eine mögliche Klage laufen.

e) Die früher geltende **Residenzpflicht** ist grundsätzlich seit 1.1.2015 aufgehoben. Früher durfte sich der Asylbewerber nur in bestimmten Gebieten aufhalten (Landkreis, Bundesland). Mittlerweile darf er sich in ganz Deutschland frei bewegen, Ausnahmen dann, wenn eine Abschiebung droht.

f) Während des Asylverfahrens (und auch während der Duldung) hat man Anspruch auf Leistungen nach dem **AsylbLG**. Dis entspricht ungefähr der Höhe der Leistungen nach dem SGB II abzgl. ca. 40 €. Das AsylbLG wurde nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 Anfang dieses Jahres neu gefasst. Hier gibt es noch viele Unstimmigkeiten, die Überprüfung der Bescheide lohnt sich durchaus.

Bei Krankheiten: Leider wurde hier nichts wesentlich geändert. Asylbewerber haben keinen Krankenversicherungsschutz und müssen für einen Krankenbesuch grundsätzlich eine Überweisung beim Sozialamt beantragen. Grundsätzlich sollen auch nur akute Krankheiten behandelt werden, was gerade bei chronischen Krankheiten bzw. psychischen Erkrankungen untragbar erscheint. Allerdings sollen Asylbewerber, die länger als 15 Monate in Deutschland sind, besser gestellt werden. Noch scheitern die meisten Sozialämter an dieser neuen gesetzlichen Vorgabe.

Arbeiterlaubnis: 3 Monate nach Antragstellung und Vorrangprüfung durch Arbeitsagentur kann (Ermessen!) die ABH zustimmen, dass der Asylbewerber arbeiten darf. Keine Leiharbeit.

g) Nach der Anhörung kann wiederum sehr lange Zeit vergehen, bis ein Bescheid ergeht.

Man kann das ganze Verfahren beschleunigen, in dem man eine **Untätigkeitsklage** erhebt. Eine solche Untätigkeitsklage hat das Ziel, das Bundesamt zu verpflichten tätig zu werden. Man muss also nur eine nicht durch den Asylbewerber zu verschuldende Untätigkeit des BAMF nachweisen, was sehr einfach ist: Wenn mehr als ca. 1 Jahr nichts geschieht, liegt Untätigkeit vor, die auch nicht durch die Vielzahl von Asylfällen und damit verbundene Arbeitsüberlastung entschuldigt werden kann. Diese Klage ist an keine Fristen gebunden, kann also jederzeit erhoben werden.

Die Zeiten, die zwischen Anhörung und Bescheid liegen, sind ganz unterschiedlich und hängen auch stark vom jeweiligen Sachbearbeiter und vom jeweiligen Land ab.

Während über Anträge aus den Balkanländern innerhalb von wenigen Tagen entschieden wird, kann es bei Asylsuchenden aus Ländern wie Somalia, Afghanistan oder Iran mehrere Jahre dauern, bis eine Anhörung stattfindet bzw. ein Bescheid ergeht (natürlich nicht, wenn ein Dublin-Bescheid ergeht, dies geschieht mittlerweile sehr schnell).

Schutzanträge von Personen aus Syrien, Eritrea und Irak (soweit diese nachweislich Yeziden oder Christen sind): Die Anhörung kann hier auch ausnahmsweise schriftlich erfolgen (solange nicht Dublin-Verfahren vorher eingeleitet wurde). Ein Bescheid ergeht hier grundsätzlich innerhalb weniger Monate.

h) Ergeht endlich ein Bescheid, bestimmen sich die Rechtsmittelfristen nach Art des Bescheides (es gibt kein Widerspruchsverfahren, nur Klageverfahren):

aa) Dublin-Verfahren: *„Der Asylantrag ist unzulässig. Die Abschiebung nach (das andere Land) wird angeordnet.“* Klagefrist: 2 Wochen, Klage hat keine aufschiebende Wirkung, daher ggf. Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen: Frist 1 Woche (dringend erforderlich vorher mit einem Rechtsanwalt reden, ob dieser Antrag gestellt werden soll)

bb) „Anerkannten“-Bescheid: Asylantrag unzulässig. Androhung der Abschiebung. Nach Auffassung des BAMF selbe Fristen wie bei Dublin-Verfahren (2 bzw. 1 Woche).

cc) Flughafenverfahren (nicht interessant, daher soll nicht weiter darauf eingegangen werden)

dd) Asylantrag offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG):

„1. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden als offensichtlich unbegründet abgelehnt“

2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.

4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG liegen nicht vor.

5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die BRD innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach ... abgeschoben. (...)

Offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG)

(1) Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen.

(2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.

(3-5) Weitere verschiedene Voraussetzungen, wann ein o.u. vorliegt.

Klagefrist: 1 Woche, Klage hat keine aufschiebende Wirkung, daher immer Eilrechtsschutzantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen (Frist: 1 Woche).

ee) „Normaler Bescheid“ (einfach unbegründet): Gleicher Tenor wie oben, nur ohne den Zusatz „offensichtlich unbegründet“.

Klagefrist: 2 Wochen, Klage hat aufschiebende Wirkung

Flüchtlingseigenschaft: Nach § 3 Abs. 1 AsylG wird ein Ausländer als Flüchtling anerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

- Rasse,
- Religion,
- Nationalität,
- politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Asyl (Art. 16a GG): Politische Verfolgung durch den Staat + Nachweis, dass man nicht durch einen sicheren Drittstaat eingereist ist (da Deutschland umgeben ist von sicheren Drittstaaten ist eine Einreise nur durch ein Flugzeug – was häufig nicht möglich ist wegen Kontrollen im Heimatland - oder Schiff – was kaum vorkommt, da unpraktikabel - möglich).

Flüchtlingsschutz und Asyl sind in den Rechtsfolgen weitgehend gleichgestellt. In Deutschland gibt es kaum Asyl (ca. 1 % werden als Asylberechtigte anerkannt), daher lohnt sich eine Klage nicht, wenn man „nur“ Flüchtlingsschutz erhalten hat, aber keine Asylenerkennung.

Subsidiärer Schutz: Es liegen stichhaltige Gründe für die Annahme vor, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafter Schaden gilt:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Abschiebungsverbote:

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. § 60 Abs. 5 AufenthG enthält somit keine eigenständige Regelung, sondern nimmt nur deklaratorischen Bezug auf die EMRK und die sich aus ihr ergebenden Abschiebungsverbote.

Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist zu gewähren, wenn dem Ausländer bei Rückkehr in den Zielstaat eine erhebliche individuelle Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr droht, insbesondere (nicht abschließend) wenn z. B. die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung im Zielstaat droht. Sehr große Praxisrelevanz, für einige Länder häufig einzige Möglichkeit einen Schutzstatus zu erhalten (z.B. Balkanländer).

Problem: Viele Asylsuchende sind traumatisiert und haben große psychische Probleme. Häufig finden sich aber keine geeigneten Ärzte, welche das Trauma diagnostizieren können, so dass man vor Gericht keine Möglichkeit hat, das Trauma nachzuweisen. Viele Gerichte sind was psychische Erkrankungen angeht, auch sehr skeptisch.

i) Weiteres Klageverfahren:

Grundsätzlich muss die Klage innerhalb von einem Monat nach Zugang auch begründet werden (Eilrechtsschutzantrag meistens innerhalb Wochenfrist). Die Nichtbegründung kann theoretisch zu nachteiligen Folgen führen. In der Praxis ist dies eher nicht der Fall.

Nach einiger Zeit (sehr unterschiedlich, in Trier z.B. ca. 6 Monate, in Karlsruhe teilweise bis zu 1 ½ Jahren später) wird ein Termin bestimmt und zur mündlichen Verhandlung geladen.

Dort hat man noch einmal die Möglichkeit dem Richter sein Schutzbegehren vorzutragen, rechtliche Ausführungen zu machen und Beweisanträge zu stellen.

Teilweise ist es auch möglich die Sache in einem rein schriftlichen Verfahren zu entscheiden, was dann Sinn macht, wenn nur Rechtsfragen zu entscheiden sind. Grundsätzlich sollte man von dieser Möglichkeit aber Abstand nehmen.

Leider sind die Richter, gerade hier in Rheinland-Pfalz, sehr streng. Das VG Trier gilt als eines der „Beton“-gerichte (mit VG Saarlouis, VG Regensburg, VG Gießen, VG Kassel) und lassen nur selten eine Klage durch. Beweisanträgen werden kaum nachgegangen.

Es gibt dann die theoretische Möglichkeit in die Berufung zu gehen. Dies ist häufig nicht möglich, da viele Richter es sich einfach machen und die Klage wegen unglaubwürdigen Sachvortrags des Klägers ablehnen. Dann hat man meistens keine Möglichkeit die Berufung zu begründen. Zudem sind gegenüber der allgemeinen Verwaltungsgerichtsordnung die Möglichkeiten der Berufung erschwert. Häufig ist eine Berufung nur möglich, wenn der Richter gegen das sog. **rechtliche Gehör** verstoßen hat, also erhebliche verfahrensrechtliche Fehler gemacht hat (insbesondere fehlerhafte Ablehnung von Beweisanträgen bzw. Überraschungsentscheidungen). Sollte ausnahmsweise einmal eine Berufung zugelassen werden, wird das gesamte Verfahren noch einmal vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof durchgeführt.

Die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu erhalten, ist zwar im Prozessrecht vorgegeben, allerdings verweigern häufig die Gerichte PKH. Dies ist auch sehr einfach möglich, da man gegen die Versagung der PKH anders als in anderen Rechtsgebieten keine Beschwerdemöglichkeit hat.

Gegen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz hat man keine Beschwerdemöglichkeiten (anders als im Allgemeinen Verwaltungsverfahren).

h) Kosten des Gerichtsverfahrens (für eine Person, gesetzliche Gebühren, von denen nicht nach unten abgewichen werden darf):

- Einstweiliger Rechtsschutz: 334,75 €

- Hauptsacheverfahren: 925,23 € (ohne Fahrtkosten, Abwesenheitsgelder etc.)

Gerichtskosten werden keine erhoben.

4. Nach Anerkennung/Ablehnung

Anerkennung:

- Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen
- Problem: Passbeschaffung (bei Gewährung von Flüchtlingsschutz kein Pass!)
- Beschäftigungserlaubnis
- Teilnahmeberechtigung an einem Integrationskurs
- Anspruch gem. SGB II

Rechtskräftige Ablehnung: Duldung

- Asylfolgeantrag → neue Tatsachen, neue Beweismittel
- Andere Wege zur AE (z.B. familiäre Gründe)
- Faktische Abschiebestopps (z.B. Afghanistan, Iran)
- Tatsächliche Unmöglichkeit: z.B. Somalia
- Drohende Abschiebung oder freiwillige Rückkehr